solche allgemein und normativ
festgestellt werden müsste, daß
jeder Bearbeiter eines gegebenen
Sprachstoffes in eine besondere
vorzugsweise Fähigkeit aufsähe,
was bei demselben noch zu leisten
übrig gewesen und was unter
gegebenen Umständen von ihm
dafür geschehen sei: nämlich daß
er zunächst bei denen vorhandenen
Codices und in Vergleichung der.
selben, die verschiedenen Lesarten
nach Wahl und Würdigung,
ob mit welch Wahl diese
bei beiseite Ausgabe benutzt
worden oder ob noch unverglich.
ne vorhanden gewesen oder
seien, wenn er sie nämlich nicht
selbst erlangen können:
ferner daß er bei Prüfung, welche
kritische und grammatische Subsi.
dien vorzüglich von ihm zu Rathe
gezogen werden, die Glossarien
und glossierten Manuscripte, die
Wortverzeichnisse, Grammatiken und
Anmerkungen welche von andern
schon gemacht und zweckmäßig be.
funden worden, so auf wenn